

Vergaberichtlinie der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V.

Beschluss des Erweiterten Vorstands vom: 26.07.22

Gültig ab: 01.10.25

Redaktionell überarbeitet: 19.09.25

1. Ordnungen und Richtlinien

Ordnungen und Richtlinien sind die Basis der Verbandsarbeit. In den Ordnungen ist nicht nur der Sinn und Zweck des Verbandes festgelegt, sie regeln zusammen mit den Richtlinien wichtige Prozesse und sorgen für Transparenz.

Die aktuelle Übersicht finden Sie im Mitgliederbereich auf der tekom-Webseite.

2. Gültigkeit dieser Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V.

3. Ausschreibung

Einigt sich der EV auf Leistungen, die nicht im Rahmen der regulären ideellen Arbeit der tekom ehrenamtlich erbracht werden können, kann die Geschäftsführung im Auftrag des EV Ausschreibungen erstellen. Diese Ausschreibungen sind zunächst nur für die Mitglieder des Verbands zugänglich und werden nur dann öffentlich gemacht, wenn kein adäquates Angebot rechtzeitig eingereicht wird.

Die Mitarbeit in tekom-Gremien wird grundsätzlich nicht vergütet.

4. Festlegen der Leistungen

Der EV vereinbart die zu erbringenden Leistungen im Rahmen des jeweiligen Budgets und legt die inhaltlichen Anforderungen an die Arbeitspakete und die Qualität fest, so dass eingehende Angebote in angemessener Weise geprüft werden können.

5. Veröffentlichung der Ausschreibung

Die Geschäftsführung veröffentlicht eine Ausschreibung, zumindest auf der Website der tekom, in der die Anforderungen und die Frist für die Abgabe von Angeboten angegeben sind. Für die Ausschreibung einer Leistung muss die offizielle Vorlage verwendet werden.

6. Auswahlverfahren

Die Gebote werden von der Geschäftsführung geprüft. Der Bieter, der als der geeignete angesehen wird, wird ausgewählt. Die Annahmekriterien sind wie folgt definiert:

- Qualität des Vorschlags (25 %)
- Durchführungszeit und Zeitplan (10 %)
- Preis (25 %)
- Reputation (10 %)
- Erfahrung im Themengebiet und/oder ähnliche Erfahrungen aus Arbeiten/Umsetzungen, die den in der Ausschreibung genannten Aufgaben ähneln (30 %)

Die Geschäftsführung teilt das Ergebnis dem EV mit oder hält im Zweifelsfall Rücksprache.

7. Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe für die zu erbringende Leistung wird durch die Geschäftsführung nach Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung in der Regel durch Abschluss eines Werkvertrages vorgenommen.

8. Pauschalbeträge

Die Geschäftsführung kann für kleinere Leistungen Pauschalbeträge bis zu 2.500 Euro ohne Ausschreibung beschließen, soweit dies durch das Jahresbudget gedeckt ist. Das Statusfeststellungverfahren muss trotzdem durchgeführt werden.

9. Auftragsvergabe an Mitglieder des EV

Aufträge gleich welchen Aufwands an Mitglieder des EV werden ausschließlich durch den Erweiterten Vorstand beschlossen. Dabei müssen mindestens drei BGB-Vorstände zustimmen. Das zu beauftragende Mitglied des EV ist von der Entscheidungsfindung auszuschließen.

Resultierende Verträge bis zu 2.500 Euro werden von der Geschäftsführung geschlossen, bei darüber hinausgehenden Beträgen von zwei vertretungsberechtigten Vorständen.

10. Transparenz

Bei Abschluss der Verträge sind diese zeitnah zur Kenntnisnahme an die Kassenprüfer der Gesellschaft für Technische Kommunikation – tekom Deutschland e.V. zu übermitteln.